

99018098001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger Erteilung

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/services/99018098001000>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99018098001000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Altenpflegerin oder Altenpfleger Erteilung  |
| Leistungsbezeichnung II   |   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug   |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen   |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)   |
| Begriffe im Kontext       | Altenpflegefachkraft, Berufserlaubnis, Altenpflegerin,<br>Altenpfleger, Berufsbezeichnung, Berufszulassung,<br>Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung,<br>Berufsurkunde |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung      | Berufsberechtigung (individuell, 018)   |

| Modul                         | Sachverhalt   |
|-------------------------------|---|
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)   |
| SDG-Informationsbereich       | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat   |
| Lagen Portalverbund           | Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja  |
| Fachlich freigegeben am       | 26.02.2024  |
| Fachlich freigegeben durch    | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.buzer.de/gesetz/3223/index.htm">https://www.buzer.de/gesetz/3223/index.htm</a>   |
| Teaser                        | Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.  |
| Volltext                      | <p>Die Tätigkeit als Altenpflegerin oder Altenpfleger ist in Deutschland reglementiert. Dies ist gesetzlich geregelt.</p> <p>Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Die Berufserlaubnis wird, nach bestandener staatlicher Prüfung oder der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.</p> |
| Erforderliche Unterlagen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen</li> </ul>   |

## Modul

## Sachverhalt

### Berufsqualifikation

- (polizeiliches) Führungszeugnis: Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (nicht älter als 3 Monate)
  - Bei einer ausländischen Berufsqualifikation ggf. Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen sich die antragstellende Person in den letzten 5 Jahre aufgehalten hat
  - Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein (nicht älter als 3 Monate)
  - Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2)

## Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

- die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben oder Ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt wurde,
  - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind und
  - über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

## Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

## Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.</p> <p>Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.</p>   |
| Bearbeitungsdauer            | Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.   |
| Frist                        | Es sind keine Fristen zu beachten.   |
| weiterführende Informationen |  |
| Hinweise                     | <p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <p>Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, abgeschlossene Ausbildung außerhalb Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden.</p>  |
| Rechtsbehelf                 | <p>Verwaltungsgerichtliche Klage</p> <p>Widerspruch</p>  |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin oder Altenpfleger“ führen zu dürfen</li> <li>• Die antragstellende Person muss die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben oder bei einer ausländischen Berufsqualifikation den Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorlegen.</li> <li>• Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde</li> </ul> </li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

erteilt.

- Zuständig: Richtet sich nach jeweiligem Landesrecht

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

Formulare vorhanden: Ja, z. T.; variiert je nach Land und zuständige Behörde

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

## Ursprungsportal